

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von **Pro-Green e. U**
Mayerlehen 37, 5201 Seekirchen
+43 664 230 66 39, office@pro-green.at

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Pro-Green e. U. (im Folgenden „Auftragnehmer“), soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt gegenüber Auftraggeber jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.pro-green.at. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.3. Die Ausführung aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach den in der ÖNORM geregelten Standards, sofern diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 diesen Geschäftsbedingungen, sowie die ÖNORMEN betreffend Geräte, nicht widersprechen.
- 1.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bundesland Salzburg. Mayerlehen 37, 5201 Seekirchen soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- 1.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Auftragnehmer ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 1.6. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- 1.7. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten selbst bei Kenntnis durch den Auftragnehmer nur dann, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.8. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.9. Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Auftraggeber und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug einverstanden ist.

2. Anbot

- 2.1. Die Angebote des Auftragnehmers samt dazugehöriger Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Auftraggebern erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.
- 2.4. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab dessen Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst Zusage des Auftragnehmers als angenommen.
- 2.5. Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 2.6. Kostenvorschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird von der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag in Abzug gebracht.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – Auftraggebern gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

- 3.3. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.4. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

4. Vertragsabschluss

- 4.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.
- 4.2. Die Vergabe des Auftrages, ganz oder teilweise, an Subunternehmer bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 4.3. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Mitarbeiter und sonstige vom Auftragnehmer herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 4.4. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden des Auftragnehmers erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der Auftraggeber aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind

5. Ausführung der Arbeiten

- 5.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.
- 5.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- 5.3. Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser, Strom und sonstige notwendigen, baulichen Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.

6. Abnahme

- 6.1. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern das nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.
- 6.2. Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
- 6.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.
- 6.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

7. Mängelrüge

- 7.1. Für Lieferungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.
- 7.2. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 7.3. Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.
- 7.4. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesem Fällen ausgeschlossen.

8. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

- 8.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigelegt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigelegten Pflanzen und Materialien.
- 8.2. Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
- 8.3. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.
- 8.4. Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.
- 8.5. Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung / Leistung möglich sein, entscheidet der Auftragnehmer, auf welche Art er den Gewährleistungsanspruch erfüllt. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.
- 8.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Abnahme (vergleiche oben Abschnitt 5) der vertraglichen Leistung, sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist. Für Geschäfte zwischen Unternehmern wird die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ausgeschlossen.
- 8.7. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.
- 8.8. Auftraggeber gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9. Rechnungslegung und Zahlung

- 9.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 9.2. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Abschnitt 8.1. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.
- 9.3. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung
 - a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag **oder**
 - b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.
- 9.4. Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 7%igen Deckungsrücklasses binnen 8 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Der Deckungsrücklass kann über Verlangen des Auftragnehmers durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden.
- 9.5. Die Höchstsumme des Hafrücklasses darf 3 % der Auftragssumme nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Hafrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Hafrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.

- 9.6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 13 % über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.
- 9.7. Kommt der Auftraggeber im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.
- 9.8. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Auftraggeber unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 9.9. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Auftraggeber steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 9.10. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 9.11. Leistet die Versicherung des Auftraggebers trotz Direktverrechnungszusage nicht, so verpflichtet sich der Auftraggeber, unsere Leistung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.
- 9.12. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 9.13. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von €15,-soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, unser Eigentum.
- 10.2. Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 10.3. Der Auftraggeber hat uns vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 10.4. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.
- 10.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Auftraggeber.
- 10.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

11. Schiedsgutachten und Gerichtsstand

- 11.1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitparteien von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer seinen Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeedeten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.
- 11.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist dasjenige sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Leistungserfüllung erfolgte, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung vorliegt oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

12. Datenschutz / -verlust

- 12.1. Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte die Speicherung sowie der Austausch individueller Auftraggeberdaten mit dem Hersteller und Dritten.
- 12.2. Dabei können individuelle Daten (z.B: Telefonnummer, individuelle Geräte- und Reisedaten) verloren gehen.
- 12.3. Der Auftraggeber nimmt dies ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.

13. Bonitätsprüfung

- 13.1. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, Alpenländischer Kreditorenverband, Österreichischer Verband Creditreform, Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und Kreditschutzverband von 1870 des Landes in dem der Auftraggeber seinen Wohnsitz hat, übermittelt werden dürfen.

ZUSATZ Reparaturarbeiten

14. Beigestellte Ware

- 14.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber einen Zuschlag von 10% des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.
- 14.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur Ware beizustellen, die mit den Herstellervorgaben übereinstimmen.
- 14.3. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

15. Zurückbehaltung des Gerät

- 15.1. Für alle unsere Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch für Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeten Schadens, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand gegen den Auftraggeber und auch einem von diesem, verschieden Eigentümer (z.B: Leasinggeber) zu.
- 15.2. Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können wir bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede (gleichzeitiger Austausch von Gerät und Geld) entgegenhalten.

16. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 16.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 16.2. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über Hochvoltkomponenten, Hydraulikanlagen, Umbaupläne, Genehmigungsdokumente oder ähnliches, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- 16.3. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 16.4. Der Auftraggeber trägt die Kosten für den erforderlichen Treibstoff bzw. Energie für den Probetrieb.
- 16.5. Der Auftraggeber hat uns über Garantievereinbarungen (zB. Herstellergarantie) mit Dritten zu informieren und uns diese auszuhändigen.
- 16.6. Auf die Mitwirkungspflicht des Auftraggeber weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Auftraggeber darauf verzichtet hat oder der Auftraggeber aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 16.7. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Auftraggeberangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft (keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz).

17. Leistungsausführung

- 17.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 17.2. Dem Auftraggeber zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 17.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen an-gemessenen Zeitraum.
- 17.4. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

18. Beschränkung des Leistungsumfanges

- 18.1. Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können unerhebliche Beschädigungen bzw kleine Kratzer entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Schläuche und Kabel vor Übergabe zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar (keine Gewährleistung) und sind von uns nur zu verantworten (Schadenersatz), wenn wir diese grob fahrlässig verursacht haben.
- 18.2. Der Auftraggeber erteilt zur Beschränkung des Leistungsumfanges seine ausdrückliche Einwilligung.

19. Behelfsmäßige Instandsetzung

- 19.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Der Auftraggeber wurde hierauf hingewiesen.
- 19.2. Vom Auftraggeber ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

20. Altteile

- 20.1. Für ersetzte Altteile (NICHT MEHR ZU VERWENDEN) sind wir zur Entsorgung berechtigt und Auftraggeber hat allfällige Entsorgungskosten gesondert zu tragen.

21. Gefahrtragung

- 21.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendungen von Ware an den Auftraggeber gilt § 7B KSCHG (Ab Übergabe an den Verbraucher)

22. Gewährleistung

- 22.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, wenn dies im Einzelnen ausverhandelt wurde gleichfalls für gebrauchte Geräte, wenn seit dem Tag der ersten Verwendung mehr als ein Jahr vergangen ist.
- 22.2. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber Auftraggeber 1 Jahr ab Übergabe, ½ Jahr für Tauschaggregate und -teile.
- 22.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber das Gerät / die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 22.4. Ist eine Zug-um-Zug-Übergabe vorgesehen, und bleibt der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 22.5. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Auftraggeber behauptenden Mangels dar.
- 22.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 22.7. Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 22.8. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 22.9. Mängel am Gerät oder an Teilen die Auftraggeber bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind uns unverzüglich, spätestens 5Tage nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 22.10. Eine etwaige Nutzung des mangelhaften Gerätes oder der Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 22.11. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 22.12. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt.
- 22.13. Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.
- 22.14. Für Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand in unseren Betrieb zu überstellen. Ist eine Überstellung untunlich, insbesondere weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, sind wir ermächtigt, die Überstellung auf unsere Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb zu veranlassen.
- 22.15. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der Auftraggeber.
- 22.16. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn beigestellte Teile des Auftraggebers nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder nicht den Herstellervorgaben entsprechen, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

23. Haftung

- 23.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 23.2. Gegenüber Auftraggeber ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 23.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 23.4. Schadenersatzansprüche Auftraggeber sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
- 23.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber zufügen.

- 23.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.
- 23.7. Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Insoweit beschränkt sich unsere Haftung auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

ZUSATZ Winterdienst

24. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 24.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge zur Durchführung von Verkehrsflächenreinigungs- und Schneeräumungsarbeiten, die von Pro-Gren e. U. (nachfolgend Auftragnehmer genannt) im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Auftragnehmer und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall.
- 24.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Winterdienst sind eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Pro-Green e. U., welche zusätzlich zu beachten sind.

25. Leistungsdauer

- 25.1. Eine Schneeräumungssaison erstreckt sich – sofern mit dem Auftraggeber schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde – über 5 Monate, und zwar vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Je nach Absprache bis zum 30. April erweiterbar. Die Kündigungsfrist ist dem Vertrag zu entnehmen.

26. Leistungsumfang

- 26.1. Der Räumung und Bestreuung der vereinbarten Flächen, wird zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
- 26.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der in diesen Geschäftsbedingungen festgeschriebenen organisatorisch bedingten Reaktionszeit des Auftragnehmers selbst für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.
- 26.3. Sofern mit dem Auftraggeber keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Räumung und Streuung im folgenden Ausmaß:
- Gehsteige 2/3 ihrer Gesamtbreite, mindestens jedoch 1,5 m breit, sofern dies baulich möglich ist
 - Zufahrten zu Stellplätzen bzw. Garagen (Privatstraßen) 1,5 m breit
 - Haus-, Müllzugänge 1,5 m breit
- 26.4. Bei verparkten Flächen bedarf der Umfang der durchzuführenden Räumung und Streuung sowie die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung.
- 26.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Zutritt zu den zu reinigenden Flächen zu ermöglichen.
- 26.6. Der Auftragnehmer ist ohne Verlust seines Anspruches auf Entgelt von der Leistungserbringung befreit, solange ihm nicht der notwendige Zutritt ermöglicht wird.
- 26.7. Die Räumung des Schnees erfolgt per Hand und maschinell.
- 26.8. Die maschinell gereinigten Flächen werden bei Bedarf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bestreut. Ein Anspruch des Auftraggebers auf „Schwarzräumung“, also Räumung bis auf den Asphalt, besteht nicht.
- 26.9. Der Umfang der Räumung und Streuung orientiert sich an der Wettersituation.
- 26.10. Bei Schneehöhen bis zu 10 cm ist mit einer Bestreuung (maximal 2x täglich, sofern nichts anderes vereinbart) nach Beendigung des Niederschlags zurechnen.
- 26.11. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgt eine Räumung 2x täglich sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
- 26.12. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Winterdienst auch in der nächtlichen Ruhezeit durchzuführen, sofern dies nötig ist.
- 26.13. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer überlassen.
- 26.14. Bei Winterverhältnissen, die dazu führen, dass der regionale oder überregionale Verkehr ganz oder teilweise zum Erliegen kommt (zum Beispiel bei Eisregen, Blitzeis oder heftigem oder langanhaltendem Schneefall), ist der Auftragnehmer so lange aus der Räumspflicht und der damit einhergehenden Haftung entbunden, bis sich eine Normalisierung des Verkehrs wiedereinstellt.
- 26.15. Danach kommt er unverzüglich seinen vertraglichen Verpflichtungen nach.
- 26.16. In solch einem Fall ist der Auftraggeber selbst dazu verpflichtet, die gesetzlich erforderlichen Räumungs- und Streuungsmaßnahmen zusetzen.
- 26.17. Die vereinbarungsgemäß zu reinigenden Flächen werden nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Schneeablagefläche geräumt.

- 26.18. Eine Ablagerung von Schnee auf Grünflächen erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Etwaige Ersatzansprüche wegen daraus resultierenden Beschädigungen oder erforderliche Reinigungen sind ausgeschlossen.
- 26.19. Die Behandlung von Schnee und Glatteis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. durch defekte Dachrinnen, Schmelzwasser oder vom Dach fallender Schnee), erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit dem Auftragnehmer gegen zusätzliches Entgelt.
- 26.20. Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden aus einem der aufgezählten Ereignisse bis zum mit dem Auftragnehmer vereinbarten Räumungszeitpunkt unmittelbar selbst.
- 26.21. Ebenso obliegt es dem Auftraggeber, Passanten vor der Gefahr von Dachlawinen zu warnen und eine entsprechende Abhilfe am Dach selbst vorzunehmen.
- 26.22. Die Entfernung von Streumittel auf nicht öffentlichen Flächen erfolgt nur bei gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber.
- 26.23. Dem Auftragnehmer steht für die Durchführung dieser Leistung ein gesondertes Entgelt zu.

27. Haftung

- 27.1. Der Auftragnehmer haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden. Schäden oder Mängel, die durch Dritte entstanden sind, werden davon ausdrücklich ausgeschlossen.
- 27.2. Der Auftragnehmer besitzt eine Betriebshaftpflichtversicherung.
- 27.3. Der Auftragnehmer lehnt jede Haftung für Sach- und Personenschäden ab, die entstehen:
 - a) durch Einwirkung höherer Gewalt
 - b) auf von Motorfahrzeugen während der Räumung zugeparkten oder sonst wie versperrten bzw. zugestellten Flächen
 - c) auf öffentlichen Fußwegen, außerhalb der vereinbarten Reinigungsfläche
 - d) auf Flächen, die durch dritte Personen gesäubert, insbesondere von Streumaterial gereinigt wurden, bzw. bei sonstigen wenn auch zufälligen Veränderungen
 - e) auf Flächen die durch dritte Personen oder Gegenstände ordnungswidrig verunreinigt wurden
 - f) durch unvorhersehbare Eisbildungen, verursacht z.B. durch defekte Dachrinnen oder vom Dach stürzenden Schnee bzw. Schmelzwasser
 - g) Unfälle die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen.

28. Entgelt

- 28.1. Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der wetterbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die Räumung und Streuung aus Umständen ausbleiben, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z.B. Fälle höherer Gewalt Straßenbauarbeiten oder auch wenn kein Bedarf zur Räumung besteht).
- 28.2. Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der ursprüngliche Auftraggeber für sämtliche Außenstände und alle zukünftig entstehenden Forderungen aus dem Räumungsvertrag bis zu einer Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger oder einer ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages.

29. Schlussbestimmungen

- 29.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Handel und Webshop

auch zur registrierpflichtigen Web-Shop Nutzung für gewerbliche Kunden auf www.pro-green.at, betrieben durch die **Firma Pro-Green e. U., Mayerlehen 37, 5201 Seekirchen (Österreich)**

30. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 30.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge, die über den Online-Shop www.pro-green.at oder in anderer Weise zwischen Pro-Green e.U., und einem gewerblichen Kunden abgeschlossen werden (B2B). Gewerbliche Kunden sind Kunden, welche über einen gültigen Gewerbeschein oder eine andere Legitimation für die selbständige Ausübung Ihrer fachlichen Tätigkeit verfügen. Ein Verkauf der von uns angebotenen Produkte ist ausschließlich in der von Ihnen nachgewiesenen und von uns akzeptierten Branche bzw. Gewerbeart zulässig.
- 30.2. Die Entscheidung, welche Nachweise wir akzeptieren bzw. welche Branchen wir beliefern, behalten wir uns vor.
- 30.3. Unser Angebot im Zuge dieser AGB richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden, deren Angebot oder Dienstleistung sich in weiterer Folge direkt an den Endverbraucher/Konsumenten richtet. Es besteht in Zusammenhang mit diesen AGB KEINE Vereinbarung oder Berechtigung für einen Großhandel ihrerseits (B2B = Belieferung anderer gewerblicher Kunden oder Händler).
- 30.4. Dafür wäre eine gesonderte Vereinbarung mit uns nötig, worauf aber kein Rechtsanspruch besteht!
- 30.5. Jeder Geschäftsfall wird im Zuge dieser AGB als Einzelvertrag abgewickelt. Es entsteht für keinen der Vertragspartner eine Dauergeschäftsverbindung oder Dauerverpflichtung, somit können auch keine Folgerechte abgeleitet werden. Ausgenommen davon ist der Bereich der Datenspeicherung auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen.
- 30.6. Pro-Green e.U. liefert nur an uneingeschränkt geschäftsfähige oder juristische Personen.

31. Anerkennung der AGB

- 31.1. Der Kunde erkennt diese AGB an und erklärt sich mit ihnen einverstanden, sobald er eine Bestellung vornimmt.

32. Abwehrklausel

- 32.1. Eine Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Kunden, die von diesen AGB abweichen, wird zurückgewiesen, es sei denn, diese werden von Pro-Green e. U. ausdrücklich schriftlich anerkannt.

33. erforderliche Nachweise für eine Belieferung als gewerblicher Kunde

- 33.1. Um bei uns Waren zum gewerblichen Einkaufspreis kaufen zu können, müssen Sie uns zu den üblichen Firmendaten lt. Registrierungsformular auch einen offiziellen und gültigen Nachweis über Ihre Gewerbeberechtigung („Gewerbeschein“, „Gewerberegisterauszug“) oder eine andere Legitimation zum selbständigen Arbeiten übergeben.
- 33.2. Wir benötigen Ihre UID-Nummer für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen innerhalb der EU (falls vorhanden). Die UID-Nummer MUSS dafür bei einer offiziellen Prüfung der Stufe 2 auf dem EU-Portal per Bescheid als gültig bewertet werden. Bei Übergabe einer ungültigen UID-Nummer müssen wir die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnen. Dasselbe gilt, wenn Sie uns VOR der Lieferung keine UID-Nummer mitteilen. Eine spätere Rechnungsänderung in Bezug auf die UID-Nummer ist nicht erlaubt und bei uns technisch nicht möglich, da laut Gesetz zum Zeitpunkt der Lieferung der Kunde eine gültige UID-Nummer vorzulegen hat (Bringschuld). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an Ihr Finanzamt!
- 33.3. Nach Prüfung Ihrer Angaben, Daten und Dokumente entscheiden wir über die mögliche Belieferung als gewerblicher Kunde bzw. auch über eine Freischaltung für den gewerblichen Bereich unseres Webshops und übersenden Ihnen im positiven Fall Ihre Zugangsdaten zum Webshop. Im Zweifelsfall behalten wir uns vor, Kunden nicht zu beliefern oder weitere Nachweise oder Sicherheiten zu verlangen.
- 33.4. Eine Änderung oder Stilllegung Ihrer UID-Nummer, Gewerbeberechtigung oder anderer Legitimationen zum Kauf der Produkte um den gewerblichen Einkaufspreis ist uns verpflichtend sofort mitzuteilen, um keine Rechtsverletzung zu begehen. Bei Unterlassung dieser Informationspflicht uns gegenüber, sind entstehende Kosten oder gegenüber dem empfohlenen Verkaufspreis zu Unrecht erhaltene Sonderpreise an uns zurück zu zahlen!

34. Vertragsabschluss (auch im Webshop)

- 34.1. Der Internetauftritt von Pro-Green e. u. auf der Website www.pro-green.at: Die Produktpräsentation auf der Website stellt kein Angebot im Rechtssinne dar. Es handelt sich um eine Aufforderung an den Kunden, selbst ein Angebot abzugeben. Das Angebot im Rechtssinne gibt der Kunde durch Vornahme der Bestellung ab.
- 34.2. Registrierung bzw. Anmeldung als gewerblicher Kunde im Webshop: Um im Webshop das Angebot für gewerbliche Kunden einsehen zu können, müssen Sie sich vorerst als gewerblicher Kunde registrieren. Das kann im entsprechenden Formular im Webshop (Neukunden-Registrierung für Handel und Gewerbe...) durch Ausfüllen aller Felder erfolgen. Danach ist eine Prüfung und Freischaltung durch uns nötig, das kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.
Wenn Sie schon gewerblicher Kunde sind, können Sie sich mit Ihren Zugangsdaten direkt einloggen.
- 34.3. Bestellvorgang im Webshop: Bei der Übersicht über das Sortiment des Online-Shops www.pro-green.at kann der Kunde die von ihm gewünschte(n) Ware(n) durch das Klicken auf den Button „in den Einkaufswagen“ (Warenkorb) auswählen. Die ausgewählten Waren werden während des Besuchs des Kunden auf der Website www.pro-green.at in dem Warenkorb zwischengespeichert und können jederzeit rechts oben im Feld „Warenkorb“ angesehen, gelöscht oder verändert werden. Durch das Anklicken des Buttons „weiter zur Kasse“ neben den im Warenkorb aufgelisteten Waren, wird der Bestellvorgang fortgeführt. Sodann wählt der Kunde den von ihm gewählten Lieferort und die von ihm gewünschte Zahlungsart aus und gibt die für die Ausführung der Zahlung erforderlichen Daten ein. Soweit vorhanden, wird der Kunde bei der Wahl von externen Zahlungsservices auf die externe Website des jeweiligen Zahlungsdiensteanbieters weitergeleitet. Vor der Abgabe der Bestellung werden die für die Bestellung relevanten Daten in einer „Bestellübersicht“ noch einmal zusammengefasst. Dem Kunden steht es frei, seine Angaben in der Bestellübersicht noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, bevor er seine Bestellung durch Klicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ an Pro-Green e.U. übersendet. Durch das Klicken auf den Button „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Kaufangebot in Bezug auf die von ihm ausgewählte Ware ab.
- 34.4. Bestellbestätigung vom Webshop: Pro-Green e.U. versendet nach Eingang der Bestellung eine Benachrichtigungs-E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse, in welcher der Erhalt der Bestellung bestätigt wird und ihr Inhalt wiedergegeben wird (nachfolgend „Bestellbestätigung“ genannt). Die Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Kaufangebots des Kunden durch Pro-Green e.U. dar. Die Annahme des Angebots durch Pro-Green e.U. erfolgt grundsätzlich durch den Versand der bestellten Ware innerhalb der angegebenen Lieferfrist oder anderenfalls durch ausdrückliche Zusendung einer gesonderten E-Mail. Sofern Pro-Green e.U. den Vertragsabschluss ablehnt, wird dies dem Kunden im Rahmen der vereinbarten Lieferfrist per E-Mail mitgeteilt.
- 34.5. Bestellung auf anderem Wege (nicht Webshop): Sie können als Kunde Ihr Angebot über eine Warenbestellung auch schriftlich als E-Mail, Fax oder in Briefform an uns übermitteln. Als verbindliches Bestellkriterium gelten nur die Artikelnummer und die Bestellmenge! Andere Angaben werden von uns auf Grund der teilautomatisierten Verarbeitung nicht beachtet. **Bei telefonischer Bestellung übernehmen wir für Missverständnisse und daraus resultierende Fehllieferungen auf Grund der unmöglichen Beweismöglichkeit KEINE Haftung! Wir empfehlen daher ausdrücklich eine schriftliche Bestell-Variante!**
- 34.6. HINWEIS zu Bestellungen jeder Art: Wir sind um eine schnelle Belieferung bemüht. Bestellte Ware geht oft schon nach kurzer Zeit in den Versand. Richten Sie daher NUR vollständige und fixe Bestellungen an uns, denn nachträgliche Änderungen sind meist nicht mehr möglich. Eine Nachbestellung oder Änderung stellt daher ein eigenes Angebot Ihrerseits dar und löst somit einen zusätzlichen eigenen Vertrag bzw. eine eigene kostenpflichtige Lieferung aus!
- 34.7. Lieferung: Die Lieferung erfolgt grundsätzlich mit einem von uns beauftragten Paketdienst oder auf Palette. Die Lieferung an Packstationen im Ausland ist von Österreich aus grundsätzlich nicht möglich. Eventuell Klärung durch spezielle Nachfrage bei uns! Es erfolgt kein Versand nur zur Ansicht!
Als Erfüllungsort gilt unser Auslieferungslager in A-5201 Seekirchen, oder eines unserer anderen Auslieferungslager. Das Transportrisiko geht dem Gesetz entsprechend mit der Warenübergabe an den Paketdienst oder Spediteur auf den Käufer über. Die Lieferpapiere sind grundsätzlich auf der Außenseite des Paketes oder der Palette angebracht. Wir behalten uns vor, geringfügig von Bild oder Produktbeschreibung abweichende Produkte zu liefern, welche natürlich den gleichen Zweck und Nutzen haben (z.B. kleine Etiketten-Änderungen oder Änderung der Verpackung). Sollte die gewünschte Ware oder Teile davon nicht lieferbar sein, entsteht für uns keine Verpflichtung zur Nachlieferung. Bei umfangreichen Abweichungen zu Ihrer Bestellung werden Sie von uns kontaktiert.
- 34.8. Hinweis: Falls Sie mit dem Zusteller eine Abstellgenehmigung (oder „Garagenvertrag“) vereinbart haben, übernehmen Sie zusätzlich das gesamte Risiko ab Niederlegung der Ware am vereinbarten Ort. Reklamationen zu Beschädigungen oder Verschwinden der Ware werden in diesem Fall vom Transporteur in der Regel nicht mehr anerkannt! Daher empfehlen wir, eine Abstellgenehmigung nur wohlüberlegt mit dem Spediteur oder Paketdienst IHRES Vertrauens zu vereinbaren.
Pro-Green e.U. übernimmt in solchen Fällen keine Haftung oder Ersatzpflicht bei Unregelmäßigkeiten am Lieferweg!

35. Speicherung des Vertragstextes bei Webshop Bestellung

- 35.1. Der Vertragstext, also die Angaben des Kunden zum Bestellvorgang, wird durch Pro-Green e.U. gespeichert und kann vom Kunden unter dem Link „Mein Konto“ eingesehen werden. Davon unabhängig sendet Pro-Green e.U. die unter 15.4. beschriebene Bestellbestätigung und die AGBs an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse.

36. Preise

- 36.1. Alle gewerblichen Einkaufspreise sind Nettopreise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 36.2. Zusätzliche Verpackungskosten können anfallen, in diesem Fall werden Sie diesbezüglich aber im Vorfeld informiert.
- 36.3. Alle Endverbraucher-Verkaufpreise sind empfohlene Verkaufspreise inklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 36.4. Versandkosten sind im Preis nicht enthalten; Sie können zusätzlich anfallen.
- 36.5. Preisirrtümer vorbehalten. Ist der korrekte Preis höher, wird Kontakt mit dem Kunden aufgenommen; Ein Vertrag kommt in diesem Fall nur zu Stande, wenn der Kunde zu dem tatsächlichen Preis kaufen möchte. Ist der korrekte Preis niedriger, so wird dieser Preis berechnet.
- 36.6. Bei Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten deren Gültigkeit. Wir übernehmen keine Verpflichtung, dem Kunden automatisch neue Preislisten zuzusenden. Im Web sehen Sie die tagesaktuellen Preise.

37. Versandkosten

- 37.1. Zusätzlich berechnen wir je Bestellung eine Versandkostenpauschale, die Sie über den unmittelbar bei den im Onlineshop präsentierten Waren aufrufbaren Link „zzgl. Versand“ einsehen können und die wir in Ihrem Warenkorb gesondert ausweisen.

38. Lieferbedingungen

- 38.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an die vom Kunden angegebene Adresse.
- 38.2. Die Lieferung erfolgt schnellstmöglich. Der Versand erfolgt meistens am Tag des Bestelleingangs oder am Folgetag, wenn Werktag (Montag-Freitag). Diesbezüglich übernehmen wir aber keine Verpflichtung! Erst wenn ein Versand nicht binnen 7 bis 10 Werktagen möglich ist, sind wir verpflichtet, Sie gesondert zu informieren.
- 38.3. Bei offensichtlicher Beschädigung der Ware während des Transports ist der gewerbliche Kunde verpflichtet, den Paketzusteller unverzüglich auf den Schadensfall aufmerksam zu machen und diesem den Schaden auf der Übernahmebestätigung vermerken zu lassen. Bei starker Beschädigung darf die Annahme der Ware verweigert werden.
- 38.4. Schäden, welche erst nach der Annahme erkennbar sind (verdeckte Mängel), müssen innerhalb 24 Stunden nach der Übernahme dem Frachtführer und dem Versender gemeldet werden. Danach gilt die Ware als ordnungsgemäß geliefert.
- 38.5. Es ist jedenfalls empfehlenswert, das beschädigte Paket bzw. die beschädigte Ware digital mit Kamera oder Handy zu fotografieren. Das erleichtert in jedem Fall die Schadensabwicklung für alle betroffenen Personen.
- 38.6. Pro-Green e.U. trägt keine Verantwortung bei Vorliegen von Lieferhindernissen im Bereich von Zulieferern oder Herstellern. Wird die Lieferung oder die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist durch Umstände unmöglich, die von Pro-Green e.U. nicht zu vertreten sind, ist Pro-Green e.U. berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Pro-Green e.U. wird den Kunden diesbezüglich unverzüglich in Kenntnis setzen. Schadensersatzansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.
- 38.7. Im Webshop wird der Kunde über bestehende Lieferbeschränkungen (z.B. Produkt nicht lieferbar) vor Beginn des Bestellvorgangs informiert, indem er zu diesem Zeitpunkt dieses Produkt nicht in den Warenkorb legen kann.

39. Annahmeverweigerung, Unzustellbarkeit

- 39.1. Bei ungerechtfertigter Annahmeverweigerung oder Unzustellbarkeit, welche nicht im Verantwortungsbereich des Verkäufers stehen, müssen wir Ihnen einen Kostenersatz von mindestens € 29,- exkl. MwSt. als Kostenersatz verrechnen. Bei nachgewiesenen höheren Kosten werden diese von uns belegt und verrechnet. Nicht davon betroffen ist die gerechtfertigte Annahmeverweigerung wegen eines offensichtlichen Transportschadens.

40. Fälligkeit und Eigentumsvorbehalt

- 40.1. Der Kaufpreis ist spätestens bei Lieferung der Ware fällig.
- 40.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Pro-Green e.U.

41. Zahlungsbedingungen

- 41.1. Pro-Green e.U. akzeptiert folgende Zahlungsarten:
 - a) Vorkasse: Für alle Länder, an die wir unser Angebot lt. dieser AGB bzw. lt. Länderauswahl im Shop richten.
 - b) SEPA-Lastschriftverfahren: Ist für alle EU-Länder bzw. alle am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmenden Länder unter dem Aspekt der Spesenteilung möglich. Das heißt, jeder Geschäftspartner trägt die eventuell anfallenden Spesen seiner Bank selbst!

- c) Bar-Zahlung bei Abholung vor Ort in A-5201 Seekirchen: Ist für alle Länder möglich.

Die Abholung vor Ort ist mit Terminvereinbarung zu den offiziellen Geschäftszeiten möglich.

Wenn kein Zahlungswunsch angegeben wird, gilt automatisch Vorkasse als vereinbart. Sofern im Web-Shop weitere Zahlungsmöglichkeiten über externe Zahlungsdienstleister angeboten werden, steht Ihnen die Nutzung dieser Dienste frei. Es gelten dann die jeweils dort angegebenen Bedingungen!

- 41.2. Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten in der Höhe von € 9,- ab der zweiten Mahnung geltend gemacht. Als erste Mahnung gilt die Zahlungserinnerung. Nach einer erfolglosen 2. Mahnung übergeben wir die offene Forderung an unsere Inkasso-Rechtsschutz-Versicherung oder an einen anderen fachkundigen Inkassopartner. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz pro Jahr, sowie Mahn- und Inkassospesen zu verrechnen. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen bei verschuldetem Zahlungsverzug nicht beeinträchtigt.

42. Gewährleistung, Reklamation, Beanstandung

- 42.1. Die Gewährleistung ist bei durch den Kunden verursachten Mängeln ausgeschlossen. Das ist insbesondere der Fall bei unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Fehlbedienung bzw. bei nicht genehmigten Reparaturversuchen.
- 42.2. Die Hersteller unserer Produkte gewährleisten in original verschlossenem Zustand bis zum aufgedruckten Ablaufdatum eine produktentsprechende Qualität. Nach dem erstmaligen Öffnen verliert das Ablaufdatum seine Gültigkeit und das Produkt ist stetig aufzubrauchen.
- 42.3. Beachten Sie bitte, dass die von uns angebotenen Waren u.a. Natur-/Bio-Produkte sind und daher gewissen Schwankungen in Duft, Farbe und Konsistenz aufweisen können (Vergleich: Ein Apfel vom selben Baum schmeckt nicht jedes Jahr gleich süß.). Die optimale Lagertemperatur für unserer Produkte ist gleichmäßige eventuell leicht kühle Raumtemperatur (ca. 18 – 22°C). Produkte bitte NICHT im Kühlschrank, unter Sonneneinstrahlung oder im Bereich von Strahlungswärme (Heizkörper, Ofen) lagern. Vor Frost schützen! Reklamationen aus obigen Gründen verpflichten Pro-Green e.U. nicht zu einer Rücknahme oder Gutschrift.
- 42.4. Sollten gelieferte Artikel offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen (auch Transportschäden), ist der Kunde verpflichtet, dies sofort uns gegenüber anzuzeigen.
- 42.5. Bemängelte Ware muss für eine Besichtigung oder Prüfung unsererseits für mindestens 14 Tage nach der Mängelrüge bereitgehalten werden, danach darf sie vernichtet werden. Eine Rücksendung auf unsere Kosten darf nur auf unser Verlangen veranlasst werden.
- 42.6. Die verkürzte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Pro-Green e.U. oder auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Pro-Green e.U. beruhen.

43. Haftungsausschluss

- 43.1. Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber Pro-Green e.U. sind ausgeschlossen, soweit Pro-Green e.U. oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 43.2. Unberührt bleibt die Haftung wegen Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Verschulden bei Vertragsschluss oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden zwingend gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

44. Aufrechnungsrecht, Zurückbehaltungsrecht

- 44.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
- 44.2. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

45. Datenschutz

- 45.1. Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung enthalten.
- 45.2. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Zuge der Geschäftsabwicklung und zu Werbezwecken.
- Weitere Informationen für Kunden ohne Webshop-Nutzung finden Sie unter www.pro-green.at/Datenschutz
 - Im Zuge der Webshop-Nutzung finden Sie weitere Informationen durch Anklicken der Rubrik „Datenschutzerklärung“ im Infobereich am unteren Ende der Webseite.

- 45.3. Zu Ihrer werblichen Unterstützung und zur ev. Kontaktherstellung zu Interessenten in Ihrem Regionalbereich, bieten wir auf www.pro-green.at mit dem Button „Bezugsquellen“ auf Wunsch eine kostenlose Präsentation mit den notwendigen Kontaktdaten Ihrer Firma an („Händlersuche“). Interessenten können dann durch Auswahl des Landes und Eingabe der Postleitzahl nach gewerblich tätigen Vertriebspartner oder Dienstleistern suchen, welche in der näheren Vergangenheit Produkte von uns gekauft haben. Die Suchfunktion dient als Zusatzinformation und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Kontaktdaten. In diesem Fall haben Sie das Recht auf Richtigstellung, indem Sie uns benachrichtigen. Eine Sortiment-Darstellung ist technisch nicht möglich!
- 45.4. Wenn Sie diesen kostenlosen Service nutzen wollen, dann senden Sie uns bitte die vollständig ausgefüllte und firmenmäßig unterschriebene „Zustimmungserklärung Bezugsquellensuche“ zu bzw. nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Nach einer positiven Prüfung unsererseits werden Sie freigeschaltet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Darstellung!

46. Urheberrechte

- 46.1. Pro-Green e.U. und/oder unsere Lieferanten haben an allen Bildern, Filmen und Texten, die auf der Website www.pro-green.at und/oder unseren Werbematerialien veröffentlicht werden, Lizenz- oder Urheberrechte. Eine Verwendung der Bilder, Filme und Texte, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Pro-Green e.U. nicht gestattet. Bei Bedarf ist mit uns vorher eine „Werbemittelvereinbarung“ abzuschließen!

47. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand

- 47.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 47.2. Als Vertragssprache gilt die deutsche Sprache als vereinbart.
- 47.3. Im Falle von Streitigkeiten aus Verträgen, die unter der Geltung dieser AGB geschlossen wurden, gilt als Gerichtsstand Österreich A-5201 Seekirchen bzw. das örtlich und sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

48. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Änderungsvorbehalt

- 48.1. Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Da laut dieser AGB jedes Geschäft ein Einzelgeschäft ohne Ableitung von Folgeansprüchen für beide Seiten ist, sind die AGBs vor jeder nachfolgenden Bestellung von neuem zu lesen und zu akzeptieren.

49. Salvatorische Klausel

- 49.1. Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- 49.2. Der Vertragspartner und auch wir verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

Datenschutzerklärung Pro-Green e. U.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende Datenkategorien¹ fallen:

- Name/Firma,
- Beruf/Berufsbezeichnung,
- Geburtsdatum,
- Firmenbuchnummer,
- Ansprechperson,
- Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, etc.)
- Bankverbindungen, Kreditkartendaten,
- Bestelldaten,
- UID-Nummer,
- Kundenserviceanfragen,

Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer **Einwilligung** zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Kunden sowie
- für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein **Widerruf** hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten.

Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: office@pro-green.at oder +43 664 230 66 39

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind weiters zur **Vertragserfüllung** bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Wir **speichern** Ihre Daten 7 Jahre bezogen auf die Belegaufbewahrungspflicht.

Für diese Datenverarbeitung ziehen wir **Auftragsverarbeiter** heran.

Wir geben Ihre Daten an folgende **Empfänger** bzw. Empfängerkategorien weiter:

- Steuerberater
- Finanz-, Inkasso und Bankdienstleister
- Lieferanten von Geräten auf Grund der Garantiebestimmungen. Ihre Daten werden dazu zumindest zum Teil auch **außerhalb der EU bzw. des EWR** verarbeitet.
- Transportdienstleister
- Mitarbeiter und Handelspartner

Das angemessene Schutzniveau ergibt sich aus einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.



Wir setzen Verfahren zur **automatisierten Entscheidungsfindung / Profiling** ein, die Ihnen gegenüber eine rechtliche Wirkung haben oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen:

Webshopnutzung und deren Datenverarbeitung

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

office@pro-green.at oder +43 664 230 66 39

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Hasenöhrl Martina office@pro-green.at oder +43 664 230 66 39

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die [Datenschutzbehörde](#) zuständig.